

Corona-Informationen



Sehr geehrte Damen und Herren,

der gestrige Tag war voller neuer Informationen. Es kommt Bewegung von Seiten der Bundesregierung und der Finanzverwaltung. Mit unseren Corona-Informationen möchten wir Sie auf die wichtigsten Punkte aus Steuersicht aufmerksam machen.

Stundungen

Wie wir Sie bereits informiert haben, kann für die Steuerarten **Einkommensteuer**, **Körperschaftsteuer** und **Umsatzsteuer** ein Stundungsantrag für Unternehmen, welche in Liquiditätsschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise gelangt sind, gestellt werden. Die Stundung erfolgt derzeit zinslos und wird in der Regel für zunächst drei Monate gewährt. Eine Stundung ist nicht möglich für die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer. Das Antragsformular wurde nochmals angepasst und findet sich wie folgt: [Steuererleichterung aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus](#).

Es empfiehlt sich, den Stundungsantrag getrennt von der Herabsetzung der Vorauszahlungen zu stellen, um eine schnelle Bearbeitung durch das Finanzamt sicherzustellen.

Auch die Sozialversicherungsbeiträge können gestundet werden. Einzelheiten können Sie dem folgenden Link entnehmen: [Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen](#).

Umsatzsteuer

Die Finanzämter in Bayern haben nun nachgezogen und gewähren auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlungen zurück.

Nutzen Sie diese Liquiditätschance, wenn Sie aufgrund der Corona-Krise finanzielle Engpässe haben! Die gewährte Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung von einem Monat bleibt davon unberührt.

Der einfachste und schnellste Weg besteht in der Übermittlung einer berichtigten Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (Vordruck „USt 1 H) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24. Durch eine Eingabe in Zeile 73 in der Umsatzsteuer- Voranmeldung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Einzugsverfahren zu stoppen. Dies wäre korrespondierend zum Stundungsantrag durchzuführen.

Weitere Fördermöglichkeiten

Das Soforthilfe-Programm der Bundesregierung wurde nun zugunsten von Kleinunternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe beschlossen. Die Eckpunkte zum Programm finden Sie [hier](#).

Insolvenzantrag

Es ist im Gespräch eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu schaffen, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind. Sobald eine konkrete Umsetzung erfolgt ist, halten wir Sie auf dem Laufenden.

Liquiditätsplanung

Sofern Sie bisher noch nicht tätig waren empfehlen wir Ihnen dringend, eine Liquiditätsplanung für Ihr Unternehmen durchzuführen. Ein unverbindliches Muster haben wir Ihnen in der Anlage beigefügt. Dieses ist bewusst sehr einfach gestaltet. Für die ersten Überlegungen sollte das bei kleineren Unternehmen reichen. Gerne erstellen wir mit Ihnen gemeinsam eine umfassender Liquiditätsplanung, damit Sie sicher die Krise überstehen.

Kurzarbeit

Der vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. hat in seinem ServiceCenter zahlreiche Vorlagen, Videos und Informationen zusammengestellt (<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/index.jsp>). Zum Thema Kurzarbeit findet sich beispielsweise ein Video zum Thema Ausfüllhilfe zum Antrag auf Kurzarbeitergeld (<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/Ausf%C3%BCllhilfe-zum-Antrag-f%C3%BCr-Kurzarbeitergeld.jsp>).

Damit Kurzarbeit im Betrieb durchgeführt werden kann, muss mit jedem Arbeitnehmer eine individuelle Vereinbarung getroffen werden, sofern weder ein Tarifvertrag greift noch ein Betriebsrat besteht. Die Mittelstandsunion Niederbayern hat eine Vorlage zur arbeitsvertraglichen Vereinbarung entworfen, welche Sie der Anlage entnehmen können. Bitte beachten Sie, dass wir als Steuerkanzlei keine Rechtsberatung, insbesondere arbeitsrechtliche Beratung, durchführen dürfen. Wir können Ihnen jedoch gerne Kontakte zu Berufskollegen vermitteln, sollten Sie eine weitergehende Beratung benötigen.

Halten Sie durch. Ich bin sehr zuversichtlich, dass das gestern verabschiedete 153 Mrd. EUR-Sofortprogramm der Bundesregierung seine Wirkung zeigen wird. Wir müssen aber alle unsere Hausaufgaben machen. Gerne unterstützen wir – das gesamte Dr. Küffner & Partner Team – Sie nach Kräften.

Herzlichen Gruß

Ihr Thomas Küffner

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599
zentrale@dr-kueffner.de
www.dr-kueffner.de

 **Küffner**
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Geschäftsführer:
Prof. Dr. Thomas Küffner StB, WP, RA f. SteuerR;
Stephanie Küffner StB, RA;
Dr. Peter Alavi Dehkordi StB, WP
Sitz Landshut, AG Landshut, HRB 1502

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden. Hinweis: Ihre Abmeldung umfasst auch unser monatliches Informationsblatt.

Vereinbarung
über die Einführung von Kurzarbeit

zwischen

– nachfolgend Arbeitgeber genannt –

und

– nachfolgend Arbeitnehmer genannt –

Präambel

Der Arbeitnehmer ist als Angestellter im o.g. Betrieb des Arbeitgebers tätig.

Die Bundesregierung hat aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen mit dem Ziel beschlossen, den sozialen Kontakt zwischen Menschen zu reduzieren und dadurch eine Ausbreitung der Infektion zu verlangsamen. Zu den Maßnahmen gehören neben Schließungen von öffentlichen Einrichtungen, Veranstaltungen, Geschäften und Restaurants auch Maßnahmen, die die Reisefreiheit und Freizügigkeit einschränken. Die Maßnahmen sind zunächst bis zum Mitte April in Kraft getreten, es ist jedoch mit einer Verlängerung und Ausweitung zu rechnen. Bedingt durch die bereits getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie verzeichnet der Arbeitgeber derzeit einen starken Rückgang von Neuaufträgen und eine hohe Zahl von Verschiebung bereits geplanter Aufträge und Ausführungszeiträume. Gegenwärtig ist ein erheblicher Auftragsausfall und damit einhergehend ein Wegfall an Arbeitskräftebedarf festzustellen.

Mit der Zielsetzung, den Fortbestand des Betriebs zu sichern und betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, treffen Arbeitnehmer und Arbeitgeber folgende Vereinbarung zur vorübergehenden Einführung von Kurzarbeit.

§ 1 Einführung von Kurzarbeit; Umfang und Lage der Kurzarbeit

- (1) Mit Wirkung Tag des Zustandekommens dieses Vertrages vereinbaren die Parteien für die Zeit bis zum **30. Juni 2020** die Einführung von Kurzarbeit.
- (2) Während der Dauer der Einführung von Kurzarbeit wird der Arbeitgeber berechtigt, mit schriftlicher Ankündigung von 3 Werktagen einseitig Kurzarbeit anzuordnen. Der Arbeitnehmer ist für den Fall der Anordnung von Kurzarbeit damit einverstanden, dass die Arbeitszeit vorübergehend entsprechend verkürzt und für die Dauer der Arbeitszeitverkürzung die Vergütung im Verhältnis der ausgefallenen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit reduziert wird.
- (3) Der Arbeitgeber wird dem Arbeitnehmer jeweils zu Ende der laufenden Woche in geeigneter Form schriftlich mitteilen, an welchen Tagen und in welchem Umfang die Arbeit in der darauffolgenden Woche entfällt.
- (3) In Eil- und Notfällen sowie zur Erledigung fristgebundener Aufträge kann die Lage der wöchentlichen Arbeitszeit durch den Arbeitgeber abweichend festgelegt werden.

§ 2 Kurzarbeitergeld

- (1) Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge auf Gewährung von Kurzarbeitergeld. Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber bei der üblichen Lohnabrechnung im Folgemonat abgerechnet. Kommt es bei der Auszahlung durch die Agentur für Arbeit zu vom Arbeitgeber unverschuldeten Verzögerungen um ein oder zwei Monate und ist der Arbeitgeber zur Vorfinanzierung nicht in der Lage, kann es zu entsprechenden Verzögerungen der Auszahlung kommen, bis das Kurzarbeitergeld abgerechnet und ausgezahlt wird.
- (2) Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund, so ist die volle Arbeitsvergütung während der Kurzarbeitszeit zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn sich durch die Anrechnung von Über- und Mehrarbeitsstundenleistungen das Kurzarbeitergeld verringert.
- (3) Sämtliche Vergütungsbestandteile werden auf Basis der abgeleisteten Kurzarbeit berechnet, sofern sich nicht aus gesetzlichen Regelungen anderes ergibt (bspw. Urlaubsentgelt). Dies gilt für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Vergütungsfortzahlung bei sonstiger Arbeitsverhinderung, Entgelt für gesetzliche Feiertage sowie Sonderleistungen, die auf das Kalenderjahr abstellen (Urlaubsgeld, jährliche Sonderzuwendungen etc.).

Datum: _____

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Liquiditätsplanung

Annahmen:

Umsatz in % von Plan:

100%	90%	80%	80%	80%	80%	70%	70%	70%	70%	60%	60%
------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Jahr:	2020	März Plan rollierend	April Plan rollierend	Mai Plan rollierend	Juni Plan rollierend	Juli Plan rollierend	August Plan rollierend	September Plan rollierend	Oktober Plan rollierend	November Plan rollierend	Dezember Plan rollierend	Januar Plan rollierend	Februar Plan rollierend
1. Flüssige Mittel													
Kasse, Bank			100.000	190.000	270.000	350.000	430.000	510.000	580.000	650.000	720.000	790.000	850.000
2. Einzahlungen													
Umsatzerlöse netto (Eingänge auf Konten)	100.000	100.000	90.000	80.000	80.000	80.000	80.000	70.000	70.000	70.000	70.000	60.000	60.000
Einzahlungen Gesellschafter/Privateinlagen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen		100.000	90.000	80.000	80.000	80.000	80.000	70.000	70.000	70.000	70.000	60.000	60.000
3. Auszahlungen													
Materialeinkauf		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen an Beschäftigte		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Weitere Auszahlungen (Fixe sonstige Kosten)		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KöSt, SolZ, GewSt, Lohnsteuer		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Auszahlungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Endbestand liquider Mittel vor Ausschüttungen/Entnahmen		100.000	190.000	270.000	350.000	430.000	510.000	580.000	650.000	720.000	790.000	850.000	910.000
5. Tantiemen / Ausschüttungen / Entnahmen / Sonstiges		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6. Endbestand liquider Mittel nach Ausschüttungen/Entnahmen		100.000	190.000	270.000	350.000	430.000	510.000	580.000	650.000	720.000	790.000	850.000	910.000

WICHTIGE Annahme: Ausgangsrechnungen werden fristgerecht bezahlt